

Arbeits- recht 03/2004	Internet-Zugang für Betriebsrat Zur „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 40 Abs. 2 BetrVG	Rechtsanwalt Bodo Lindena Wiesbaden
------------------------------	---	---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie auf zwei Entscheidungen vom 03.09.2003 (Az.: 7 ABR 8/03 und 7 ABR 12/03; NZA 2004, 280) zu § 40 Abs. 2 BetrVG hinweisen, in denen sich das Bundesarbeitsgericht mit dem Zugangsrecht des Betriebsrats zum Internet, bzw. zum betrieblichen Intranet befaßt.

Nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat „für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büromaterial zur Verfügung zu stellen“ (BetrVG seit 28.07.2001: ausdrücklich auch *Informations- und Kommunikationstechnik*).

Das BAG bestimmt in ständiger Rechtsprechung die Erforderlichkeit des Umfangs der vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Sachmittel unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Inhalt und Umfang der vom Betriebsrat wahrzunehmenden Aufgaben anhand der konkreten betrieblichen Verhältnisse. Es genügt für die Erforderlichkeit eines Sachmittels nicht, dass durch seinen Einsatz die Geschäftsführung des Betriebsrats lediglich erleichtert wird, bzw. sich rationeller gestalten läßt. Aus Gründen der Effektivität der Betriebsratsarbeit wird daher **ein Sachmittel erst dann erforderlich, wenn ohne seinen Einsatz die Wahrnehmung anderer Rechte und Pflichten des Betriebsrats vernachlässigt werden müßte**.

Das BAG betont, dass die Neufassung des BetrVG keinen generellen Anspruch auf Kommunikations- und Informationstechnik einräumt. Maßgeblich bleibe eine Prüfung im Einzelfall, die dem Betriebsrat obliege. Dieser habe zwar einen Beurteilungsspielraum, dürfe sich aber nicht an subjektiven Bedürfnissen ausrichten, sondern müsse betriebliche Verhältnisse und seine Aufgaben berücksichtigen. Die Interessen der Belegschaft an sachgerechter Betriebsratsarbeit und das berechnete Interesse des Arbeitgebers (auch bzgl. einer Kostenbegrenzung) seien gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung unterliege der gerichtlichen Kontrolle.

Das BAG bejaht im ersten Prüfungsschritt, dass das geforderte Sachmittel (Internet/Intranet-Zugang) zur Erfüllung der Betriebsratsarbeit geeignet ist, schränkt aber ein, es bestehe kein Recht des Betriebsrats auf jegliche Informationsquelle, die sich mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Betriebsrats befaßt. Jedoch: Da der Betriebsrat seine Geschäfte grds. frei und eigenverantwortlich führt, entscheidet er, auf welche Weise er sich informieren will.

Im zweiten Schritt prüft das BAG, ob das verlangte Sachmittel auch erforderlich ist. Der erforderliche Umfang eines Sachmittels bestimmt sich nicht nach dem Ausstattungsniveau des Arbeitgebers; der Betriebsrat hat also keinen Anspruch auf die gleiche Ausstattung.

Das BAG bejaht im konkreten Fall den Anspruch des Betriebsrats. Es läßt überraschend ausreichen, dass der Internet/Intranet-Zugang einer sachgerechten Betriebsratsarbeit diene. Damit werden die Anforderungen an § 40 Abs. 2 BetrVG reduziert, denn bisher wurde Erforderlichkeit nur angenommen, wenn ohne das geforderte Sachmittel die Wahrnehmung anderer Rechte und Pflichten des Betriebsrats vernachlässigt werden müßte (vgl. oben). Ob damit eine Abkehr von der bisherigen ständigen Rechtsprechung eingeleitet wird, bleibt abzuwarten.

Wir empfehlen, b.a.w. unverändert den bisherigen Maßstab an die Prüfung der Erforderlichkeit eines Sachmittels anzulegen.